

.....
.....
.....
Name(n) und Anschrift der(s) Bauwerber(s)

Telefon:

e-mail:

.....
Ort, Datum

An die
Baubehörde I. Instanz

.....
Anschrift

.....
PLZ, Ort

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

gem. § 27 Bgld BauG 1997 i.d.g.F.

Die Baubehörde der Gemeinde hat am,

Zahl, die Baubewilligung zur Durchführung folgenden Bauvorhabens erteilt:

.....
Angabe des Bauvorhabens

auf Grdstk. Nr., EZ., KG

Die Fertigstellung dieses Bauvorhabens wird angezeigt.

Das Bauvorhaben wurde

- ☐ zur Gänze fertiggestellt.
☐ teilweise fertiggestellt. Folgende Abschnitte wurden noch nicht umgesetzt:

.....
.....

Das positive Schlussüberprüfungsprotokoll (§ 27 Abs. 2 Bgld. BauG), in welchem die bewilligungsgemäße Ausführung des Gebäudes/Bauabschnittes bestätigt wird, wurde erstattet am von

.....
Name, Adresse, Tel.Nr. des Ausstellers

Beilagen:

- ☐ Einmessplan oder Kostenübernahmeerklärung durch den Bauwerber für die Einmessung des Gebäudes (bei Neu- oder Zubauten ab einer Größe von 20 m²)
- ☐ Elektroprüfbericht
- ☐ Rauchfangbericht
- ☐ Sonstige Beilagen:
 - ☐ Dichtheitsprüfung Kanalanlage
 - ☐ Nachweis Schall Wärmepumpe
- ☐
- ☐
- ☐

.....
Unterschrift(en) Bauwerber

Bitte beachten Sie, dass das Gebäude oder der betreffende Bauabschnitt vor Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls durch eine befugte Fachkraft oder eines bautechnischen Sachverständigen (das ist eine natürliche Person, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein darf) nicht benützt werden darf und dass Sie als Bauwerber **für die Einhaltung dieser Verpflichtung gem. § 27 Abs. 5 BauG. verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind. Ist das Schlussüberprüfungsprotokoll nicht vollständig belegt, gilt es als nicht erstattet.**

Auszug aus dem Bgld. Baugesetz

Stand: 07.07.2024

§ 27 Fertigstellungsanzeige, Schlussüberprüfung

(1) Der Bauwerber hat die Fertigstellung eines Bauwerkes oder eines Bauabschnittes mit zumindest einer Wohnung oder Nutzungseinheit anzuzeigen.

(2) Bei Gebäuden ist der Fertigstellungsanzeige ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder eines Amtssachverständigen, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese mit ihrer Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des gesamten Bauvorhabens oder des betreffenden Bauabschnittes bestätigt. Weiters sind erforderlichenfalls durch Auflagen oder Bedingungen vorgeschriebene Befunde anzuschließen.

(3) Bei der Neuerrichtung eines Gebäudes oder bei Zubauten ist jeweils ab einer Größe von 20 m² der Fertigstellungsanzeige ein von einer hierzu berechtigten Person verfasster Plan über die genaue Lage des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 115, in der Fassung [BGBl. II Nr. 241/2010](#), vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauwerber verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Gebäude zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben.

(4) Liegen Mängel oder wesentliche Abweichungen von der Baubewilligung oder Baufreigabe vor (§ 26), hat die die Schlussüberprüfung vornehmende Person die Baubehörde zu verständigen.

(5) Vor Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls darf das Gebäude oder der betreffende Bauabschnitt nicht benützt werden. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der Bauwerber verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Ist das Schlussüberprüfungsprotokoll nicht vollständig belegt, gilt es als nicht erstattet.